

Home>Klage vor Gericht>Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe

Luxemburg

### 1 Welche Kosten sind mit einem Verfahren verbunden und wer hat sie normalerweise zu tragen?

Folgende Verfahrenskosten können im Rahmen der Prozesskostenhilfe beglichen werden:

Stempel- und Eintragungsgebühren

Kanzleigebühren

Kosten und Gebühren für Gerichtsvollzieher

Sachverständigenkosten und -honorare

Aufwendungen für Übersetzer und Dolmetscher

Notariatskosten und -gebühren

Zeugengebühren

Reisekosten

Kosten für Bekanntmachungen in Zeitungen

Kosten und Gebühren für Anwälte

Kosten und Gebühren für Eintragungen, Hypotheken und Pfändungen

Gebühren für Bescheinigungen über das geltende ausländische Recht (*certificats de coutume*).

### 2 Was genau versteht man unter Prozesskostenhilfe?

Durch Gewährung von Prozesskostenhilfe wird sichergestellt, dass jede natürliche Person, die nur über unzureichende finanzielle Mittel verfügt, in einem konkreten Streitfall anwaltlichen Beistand oder Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt erhält.

### 3 Habe ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

Folgende Personen haben Anspruch auf Prozesskostenhilfe zur Verteidigung ihrer Interessen, wenn sie über unzureichende Eigenmittel verfügen:

luxemburgische Staatsangehörige

ausländische Staatsangehörige, die legal in Luxemburg ansässig sind

Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

ausländische Staatsangehörige, die den luxemburgischen Staatsangehörigen im Bereich der Prozesskostenhilfe durch einen völkerrechtlichen Vertrag gleichgestellt sind

illegal aufhältige Drittstaatsangehörige im Hinblick auf die Zahlung des geschuldeten Lohnes nach Artikel 572-7 des Arbeitsgesetzbuchs (*Code du travail*).

Bei asylrechtlichen Angelegenheiten oder Verfahren im Zusammenhang mit Einreise, Aufenthalt, Niederlassung oder Ausweisung können auch alle anderen bedürftigen ausländischen Staatsangehörigen Prozesskostenhilfe erhalten.

Ob ein Antragsteller bedürftig ist, wird auf der Grundlage seines Gesamtbruttoeinkommens und -vermögens sowie des Gesamteinkommens aller anderen Mitglieder seines Haushalts beurteilt.

Keine Prozesskostenhilfe wird gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung von vornherein unvernünftig oder ohne hinreichende Erfolgsaussicht erscheint oder wenn sie in keinem vertretbaren Verhältnis zu den daraus entstehenden Kosten steht.

### 4 Wird Prozesskostenhilfe für alle Verfahrensarten gewährt?

Prozesskostenhilfe kann sowohl der antragstellenden als auch der beklagten Partei in streitigen oder nichtstreitigen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren gewährt werden. Sie kann für alle vor ein ordentliches oder ein Verwaltungsgericht gebrachten Rechtsangelegenheiten beantragt werden.

Prozesskostenhilfe kann auch im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen und Verfahren zur Vollstreckung von gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen gewährt werden.

Keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben Kraftfahrzeugeigentümer in Streitfällen, die sich aus der Nutzung dieser Kraftfahrzeuge ergeben. Gleiches gilt, abgesehen von hinreichend begründeten Ausnahmefällen, für Ladenbesitzer, Hersteller, Handwerker und Selbstständige in Streitfällen in Verbindung mit ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit, sowie ganz allgemein für Streitfälle infolge spekulativer Tätigkeiten der antragstellenden Person.

### 5 Gibt es besondere Verfahren für dringende Fälle?

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der zuständigen Anwaltskammer (*Bâtonnier de l'Ordre des Avocats*) formlos vorläufig Prozesskostenhilfe für von ihm festzulegende Schritte bewilligen.

### 6 Wo kann ich ein Formular zur Beantragung von Prozesskostenhilfe erhalten?

Das nationale Antragsformular für Prozesskostenhilfe in Luxemburg ist beim Zentralen Sozialamt (Service Central d'Assistance Sociale, Tel.: 352 475821-1) erhältlich.

Es kann auch von der Website der [Luxemburger Anwaltskammer](#) oder von der Website der [Anwaltskammer Diekirch](#) heruntergeladen werden.

### 7 Welche Belege muss ich meinem Antrag auf Prozesskostenhilfe beilegen?

Einem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist Folgendes beizufügen:

eine Kopie des Identitätsnachweises des Antragstellers;

ein [Sozialversicherungsnachweis der Zentralstelle der Sozialversicherungen](#) (*certificat d'affiliation au Centre Commun de la Sécurité Sociale - CCSS*) für den Antragsteller und für jede zu seinem Haushalt gehörende Person;

für den Antragsteller sowie jede zu seinem Haushalt gehörende Person: Lohnabrechnungen (oder eine Einkommensbescheinigung (*certificat de revenu*) des CCSS), Bescheinigungen über die Zahlung des garantierten Mindesteinkommens (*attestations de paiement du revenu d'inclusion sociale* (REVIS)), von Arbeitslosengeld, Renten oder über sonstige Zahlungen für die letzten drei Monate, in denen die Bruttobeträge angegeben sind (Kontoauszüge genügen nicht);

eine Negativbescheinigung des Nationalen Solidaritätsfonds (*Fonds national de solidarité*) für jedes Haushaltsmitglied, sofern der Haushalt keine Leistungen des Fonds erhält;

wenn der Haushalt Unterhaltsleistungen erhält oder zahlt, ein Nachweis des gezahlten oder empfangenen Betrags (zum Beispiel Kontoauszüge der letzten drei Monate);

für jeden Haushaltsangehörigen eine Bescheinigung der luxemburgischen Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) über Immobilieneigentum oder das Fehlen von Immobilieneigentum;

gegebenenfalls Unterlagen über im Ausland gelegenes Immobilieneigentum;

Bescheinigungen über bewegliches Vermögen (Bargeld, Spareinlagen, Aktien, Anleihen usw.);

wenn der Haushalt zur Miete wohnt, eine Kopie des Mietvertrags und Bescheinigungen über die Mietzahlungen für die letzten drei Monate;

wenn der Haushalt eine Hypothek abbezahlt, ein Nachweis der Bezahlung der Monatsrate;

Bescheinigungen über Einkommen aus Immobilien und beweglichem Vermögen;

Unterlagen in Bezug auf das gegenständliche Verfahren.

#### **8 Wo reiche ich meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ein?**

Über die Gewährung von Prozesskostenhilfe entscheidet die bzw. der Vorsitzende – oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person – der Anwaltskammer am Wohnort der antragstellenden Person. Über Anträge von Personen ohne festen Wohnsitz entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Anwaltskammer Luxemburg oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person.

#### **9 Wie erfahre ich, ob ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden der Anwaltskammer wird schriftlich zugestellt.

#### **10 Was sollte ich tun, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

In der Entscheidung benennt die bzw. der Vorsitzende einen Rechtsanwalt als Rechtsbeistand und fordert Sie auf, mit diesem in Kontakt zu treten.

#### **11 Wer wählt meinen Rechtsanwalt aus, wenn ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Der Vorsitzende der Anwaltskammer bestellt den von der antragstellenden Person gewählten Rechtsanwalt. Hat die antragstellende Person keinen Rechtsanwalt gewählt oder erachtet der Vorsitzende der Anwaltskammer den gewählten Rechtsanwalt für nicht geeignet, so wählt der Vorsitzende der Anwaltskammer einen Rechtsbeistand aus. Der Rechtsbeistand kann seine Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Hinderungsgründe oder im Falle eines Interessenkonflikts ablehnen.

#### **12 Deckt die Prozesskostenhilfe sämtliche Kosten des Verfahrens?**

Die Prozesskostenhilfe deckt generell für den Fall, für den sie gewährt wurde, sämtliche anfallenden Gerichts-, Verfahrens- und Maßnahmenkosten ab (siehe Punkt 1).

Sie umfasst jedoch keine Entschädigung für Verfahrenskosten (*indemnités de procédure*) oder Entschädigungen für missbräuchliche oder mutwillige Prozessführung.

#### **13 Wer trägt die sonstigen Kosten, wenn ich nur teilweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe?**

Es gibt in Luxemburg keine teilweise Prozesskostenhilfe.

#### **14 Erstreckt sich die Prozesskostenhilfe auch auf Rechtsmittel?**

Nein, zu diesem Zweck muss ein neuer Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden.

#### **15 Kann die Prozesskostenhilfe vor Abschluss des Verfahrens entzogen (oder sogar nach Beendigung des Verfahrens widerrufen) werden?**

Die bzw. der Vorsitzende der Anwaltskammer kann der antragstellenden Person die Prozesskostenhilfe entziehen bzw. sie sogar nach Beendigung des Verfahrens oder der Maßnahmen, für die sie gewährt wurde, widerrufen, sofern festgestellt wurde, dass sie auf Grundlage falscher Erklärungen oder Unterlagen gewährt wurde. Die Prozesskostenhilfe kann ebenfalls entzogen werden, wenn die antragstellende Person während des Verfahrens, während Vollstreckung der Maßnahmen oder als Ergebnis dieser Maßnahmen Einkünfte in einer Höhe erzielt, die bei Beantragung der Prozesskostenhilfe zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten. Prozesskostenhilfe empfangende Personen (bzw. der bestellte Rechtsanwalt) haben jede Änderung ihrer finanziellen Situation dem Vorsitzenden der Anwaltskammer bekannt zu machen.

Die Entscheidung des Vorsitzenden der Anwaltskammer über den Entzug der Prozesskostenhilfe wird unverzüglich an das Justizministerium (*Ministère de la Justice*) weitergeleitet. Für die Rückforderung der im Rahmen der Prozesskostenhilfe bereits gezahlten Beträge ist die Registrierungs- und Domänenverwaltung (*Administration de l'Enregistrement et des Domaines*) zuständig.

#### **16 Kann ich gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vorgehen?**

Die antragstellende Person kann gegen die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden der Anwaltskammer über Ablehnung bzw. Entzug der Prozesskostenhilfe Rechtsmittel beim Disziplinar- und Verwaltungsausschuss (*Conseil disciplinaire et administratif*) einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist. Rechtsmittel müssen innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung des bzw. der Vorsitzenden der Anwaltskammer per Einschreiben bei der bzw. dem Vorsitzenden des Disziplinar- und Verwaltungsrates eingelegt werden. Die antragstellende Person wird vor dem Rat oder einem seiner bevollmächtigten Mitglieder angehört.

#### **1 Bewirkt der Antrag auf Prozesskostenhilfe eine Aussetzung der Verjährungsfrist?**

Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe hemmt die Verjährungsfrist nicht.

#### **Links zum Thema:**

[Anwaltskammer Luxemburg](#)

[Guichet.lu](#)

Letzte Aktualisierung: 06/03/2024

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.